



Brüssel, den 10. April 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0072 (NLE)

8190/17
ADD 1

UD 104
MED 26
COMER 52

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. April 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 162 final, ANNEX 1

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 162 final, ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 162 final, ANNEX 1

Brüssel, den 6.4.2017
COM(2017) 162 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln
eingesetzten Gemischten Ausschuss über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als
Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist**

Entwurf

BESCHLUSS Nr. 1/2017

DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES REGIONALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN

vom xx.xx.2017

über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) können Drittländer Vertragspartei des Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde.
- (2) Am 12. September 2016 hat die Ukraine dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Beitrittsantrag vorgelegt.
- (3) Die Ukraine hat ein Freihandelsabkommen mit mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossen und erfüllt damit die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens für die Aufnahme als Vertragspartei.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss über Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ukraine wird eingeladen, dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

Brüssel, den

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitz*